

Satzung des Gartenbauvereins Nordendorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein Nordendorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nordendorf und wurde am 14. September 1993 unter der Nummer 1926 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
3. dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heran zu führen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
3. die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Als Fördermitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige Mitglieder haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen ist nicht gestattet.

2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Die jährlich zu leistenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt; der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Beschluss innerhalb von 4 Wochen (von der Absendung des Briefes an gerechnet) durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nach zu kommen.

§ 4 Vorstand, Vereinsleitung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Sie vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (im Sinne des § 26 BGB).
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
2. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - b) dem 2. Vereinsvorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bei Bedarf je angefangener 50 Vereinsmitglieder 1 Beisitzer (Stichtag für Mitgliederzahl ist das Ende des letzten Geschäftsjahres)

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Können Ämter zu a) bis b) nicht besetzt werden, bleiben die amtierenden Personen bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied zu c) bis e) vorzeitig aus der Vereinsleitung aus, kann von der Vereinsleitung für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied für diese Position berufen werden.

Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Versammlung. Die Einberufung (Ladung) hat unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Verfügt ein Mitglied über eine Email-Adresse kann die Ladung auch auf diesem Weg zugestellt werden.

Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Rechtzeitig gestellt und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln ist ein Antrag, wenn er dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeht. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 7 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist die Vereinsleitung zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Änderung im Vereinsregister in Kraft. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Satzung wurde nach § 8 geändert und stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung überein.

Nordendorf, den 07. August 2019



Bärbel Anwald



Nicole Rott